

VEREINBARUNG WASSERWANDERN WÜMME



Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen

Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bremen

Stiftung NordWest Natur, Bremen

Landes-Kanu-Verband e.V., Bremen

Landkreis Verden – Untere Naturschutzbehörde, Verden

WWF Deutschland, Frankfurt

Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel

Turn- und Sportverein Lilienthal von 1862 e.V., Lilienthal

Kanu Scheune, Lilienthal

Klaus Krentzel (Campingplatz Hexenberg), Bremen

Oktober 2007

Präambel

Die Wasserläufe zwischen Ottersberg und Bremen sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Rast- und Brutvögel, Fischotter, Libellen, Fische und Makrozoobenthos begründen ihren herausragenden Wert für den Artenschutz. Die Wümmelandschaft ist zugleich ein beliebtes Wasserwanderrevier.

1985 wurden die Borgfelder Wümmewiesen, 1992 die Fischerhuder Wümmeniederung in das Bundesförderprogramm der Gebiete gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung aufgenommen. 1987 wurden die Borgfelder Wümmewiesen, 2006 die Fischerhuder Wümmeniederung unter Naturschutz gestellt.

Gewässerrenaturierung und die Stärkung der Rastfunktion für Zugvögel im Winterhalbjahr zählten zu den wichtigsten Naturschutzmaßnahmen bei der Projektumsetzung 1985-2006. Zwerg- und Singschwan, Saat-, Grau- und Blässgans, Pfeif-, Krickente und Gänsesäger gehören zu den Wert gebenden, stöempfindlichen Rastvögeln in der Auenlandschaft beidseits der Wümme.

Im Zuge der Naturschutzmaßnahmen wurden ferner Wehre und Sohlabstürze zu Sohlgleiten umgebaut, die bei ausreichender Wasserführung und langsamer Passage ein Umtragen von Booten meist verzichtbar machen.

Heute bilden die Wasserläufe zwischen Ottersberg und Bremen einen wertvollen Biotopverbund und sind Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 (FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet). Naturschutzbehörden und Projektträger sind verpflichtet, die ökologische Funktionsfähigkeit der Schutzgebiete zu gewährleisten. Dabei kommt dem Schutz stöempfindlicher Arten im und am Wasser besondere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund ist eine Regelung der Freizeitnutzung an Gewässern nach gemeinsamer Auffassung geboten. Die Nutzung der Wasserläufe durch Wasserwanderer dürfte angesichts der wachsenden Beliebtheit dieser Freizeitaktivität und des mit den Sohlgleiten nunmehr besser durchfahrbaren Wümme-Nordarms zudem in Zukunft eher zunehmen.

Während erste Regelungen für Spaziergänger und Angler auf bremischer Seite bereits in den 80er Jahren per Naturschutzverordnung bzw. über eine Gewässerordnung getroffen wurden, wurden solche für Bootsfahrer (ohne Motor) erstmalig in der NSG-VO Fischerhuder Wümmeniederung vom April 2006 für niedersächsische Gewässerabschnitte festgelegt.

Im Rahmen des WWF/NWN-Projektes ‚Wasserwandern Wümme - naturverträglich und erlebnisreich‘ - finanziert durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr - haben die vorstehend genannten Parteien die Grundlagen für eine zukünftige Nutzungsregelung erarbeitet. Sie trägt den Anforderungen des Naturschutzes ebenso Rechnung wie den Interessen des Wasserwanderns.

Die Umsetzung der Regelung erfolgt - bei vergleichbaren Inhalten - auf verschiedenen Wegen:

- Im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung Fischerhuder Wümmeniederung gilt seit April 2006 eine hoheitliche Regelung.
- Auf Wasserläufen im bremischen Naturschutzgebiet Borgfelder Wümmewiesen werden die Regelungen einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart
- Im Bereich des niedersächsischen Wümme-Nordarms oberhalb Krentzel/Hexenberg, des Mittelarms oberhalb Fischerhude sowie des Südarms außerhalb NSG Fischerhuder Wümmeniederung ist eine Regelung ähnlichen Inhalts geplant. Die Partner dieser Vereinbarung werden an der Vorbereitung einer solchen Regelung beteiligt.

§ 1 Geltungsbereich (vgl. Anlage 1 Lageplan)

Die Wümme im Naturschutzgebiet Borgfelder Wümmewiesen bestehend aus Wümme-Nordarm und Wümme-Hauptlauf. Ausgenommen ist der Wümme-Hauptlauf ab der Westgrenze des Flurstückes VR 305-7/2 (Siedlung Katrepel, erstes Haus am linken Wümmeufer in der Ortslage Borgfeld-Katrepel) stromabwärts.

Der Wümme-Nordarm tritt südwestlich der Campinganlage Krentzel in das NSG Borgfelder Wümmewiesen ein.

§ 2 Gewässernutzung

1. Folgende Nutzungen sind zulässig:

- (1) Das stromabwärtsgerichtete Befahren des Wümme-Nordarmes mit Wasserfahrzeugen von nicht mehr als 6 m Länge und 1 m Breite ohne Motorantrieb in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres von 9:00 bis 20:00 Uhr, wenn der Pegel Hexenbergbrücke einen Wasserstand von mindestens 2,85 m ü. NN aufweist (entspricht 60 cm am Pegel Hellwege), jedoch ohne Ein- und Ausstieg innerhalb des NSG (Uferbetretungsverbot).
- (2) Das Befahren des Wümme-Hauptlaufes mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, jedoch ohne Ein- oder Ausstieg innerhalb des NSG (Uferbetretungsverbot).

2. Die Gewässer und ihre Ufer sind wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna. Bei dem Befahren sind Beschädigungen der Sohle und Anlagen jeder Art in den Wasserläufen und an ihren Ufern zu vermeiden.

§ 3 Aufgaben der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien tragen in ihrem Wirkungsbereich für die Einhaltung der Bestimmungen in § 2 Sorge. Der Landeskanuverband Bremen, die Kanuscheune Lilienthal und der Campingplatz Krentzel informieren Mitgliedsvereine sowie Nutzer beidseits der Landesgrenze über diese Vereinbarung sowie die Bestimmungen der NSG-Verordnungen Borgfelder Wümmewiesen und Fischerhuder Wümmeniederung.
2. Die Partner des Naturschutzbereiches sagen zu, erforderliche Naturschutzinformationen an geeigneter Stelle vor Ort als auch bei Vereinen und Verleihern zu vermitteln.
3. Die Beteiligten erklären ihren Willen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine nutzerfreundliche Durchfahrbarkeit aller Sohlgleiten hinzuwirken.
4. Die Beteiligten stimmen darin überein, dass eine naturnähere Entwicklung des Wümme-Südarms sowohl seinen Wert als Wasserwanderstrecke als auch seine ökologische Bedeutung verbessert. Insofern kann eine Aufwertung des Wümme-Südarms die Qualität des Wasserwanderreviers zwischen Ottersberg und Bremen insgesamt erheblich verbessern. Die Beteiligten werden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine naturnahe Entwicklung des Wümme-Südarms einsetzen.
5. Der Landkreis Verden bemüht sich um eine zeitnahe Regelung des Wasserwanderns im Bereich der außerhalb des bestehenden NSG Fischerhuder Wümmeniederung gelegenen Wasserläufen zwischen Ottersberg und Bremen (vgl. Präambel).

§ 4 Überprüfung von Gewässerzustand und –nutzung

Im Oktober eines jeden Jahres findet auf Einladung der Stiftung NordWest Natur in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Verden - Untere Naturschutzbehörde und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa. Bremen - Oberste Naturschutzbehörde eine Saisonabschlussveranstaltung statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden gegebenenfalls erforderliche Pflege- und Instandhaltungsarbeiten abgestimmt, die bis zum Saisonstart am 1. Mai des Folgejahres durchgeführt werden sollen. Es wird ferner die Wirksamkeit dieser Vereinbarung sowie der NSG-VO Fischerhuder Wümmeniederung bezüglich Wasserwandern überprüft.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Bremen, 12.10.2007

Anlagen

Lageplan Wasserwanderrevier mit Geltungsbereich
NSG-Verordnung Fischerhuder Wümmeniederung
NSG-Verordnung Borgfelder Wümmewiesen

Dr. Cornelia Ziehm
Senator für Umwelt, Bau,
Verkehr und Europa

Gunnar Oertel
Stiftung NordWest Natur

Norbert Köhler
Landes-Kanu-Verband e.V.

Hermann Strüßmann
Landkreis Verden
Untere Naturschutzbehörde

Thomas Neumann
WWF Deutschland

Wolfgang Dobers
Aktion Fischotterschutz e.V.

Andreas Fouquet
Turn- und Sportverein
Lilienthal von 1862 e.V.

Jürgen Lenz
Kanu Scheune

Klaus Krentzel
Campingplatz Hexenberg